Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 46

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär=Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XLIII. Jahrgang.

Bafel.

17. November 1877.

Nr. 46.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko burch bie Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" abressirt, ber Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Austande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Berantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Einige Betrachtungen über die beantragten Ersparnisse ber ftanberathlichen Commission. — Der Kriegsschauplat. — Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenösssischen Truppen. (Fortsetzung) — Moriz von Brunner: Leitsaden zum Unterricht in der Feldbefestigung. Tellenbach: Das Schießen der Insanterie. — Eidgenossenschaft: Berordnung in Betreff der Borsträge am Polyrichnitum. Refruttrung der IV. Division. Kefruttrung der VII. Division, Ein Ausmarsch der VI, Division nach tem Dochgebirge. Eine neue Art Karten. Vandentschädigung beim Truppenzusammenzug. Festsebung des Calibers des Insanteries gewehrs. Ein Album von dem Truppenzusammenzug. Ein Urtheil über den Aufrus an ide Offiziere betreffend Soldverzicht. Bern: Anträge ter Staatswirthschaftscommission zum Verwaltungsbericht pro 1876. Militär-Remonten. Freidurg: Eine Militärs betleitungssteuer. Solothurn: Unterstüpung. Ein leichter Rekrut.

Einige Betrachtungen über die beantragten Ersparniffe der ftänderäthlichen Commission.

Die beabsichtigten Ersparungen im MilitärsBubget sollen, wie die Zeitungen berichten, nach dem Elasborat der ständeräthlichen Commission die Summission 2,185,000 Franken betragen.

Wir wollen uns erlauben, die verschiedenen Poften, bei benen Ersparniffe erzielt werben follen, angusfuhren und biefelben turg zu besprechen.

a. Die Gesammtrekrutenzahl soll von 14,000 auf 12,000 Mann vermindert und die Zahl ber ben Spezialwaffen zuzutheilenden Rekruten herabgesett werden.

Diese Berminberung ber Rekrutenzahl widerspricht ben Bestimmungen ber Bundesversassung, welche sagt: Jeder Schweizer ist wehrpstichtig. Die Schweizhebt nicht einen Theil ber wehrsähigen Mannschaft zum Heer aus, wie dieses in Deutschland, Desterreich, Frankreich u. s. w. geschieht; sie kennt kein sährliches Rekrutencontingent von bestimmster Stärke, sondern bildet ihre Armee aus der gesammten wehrsähigen Mannschaft vom 20. dis 45. Altersjahr. Ob diese Bestimmung des Art. 1 der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874 zweckmäßig sei oder nicht, kann hier nicht in Frage kommen, da diese Militärorganisation einmal Geses ist.

Die Anzahl ber Kekrnten zu ben Spezialwaffen zu vermindern, ist ein absonderlicher Gedanke. Bersnünftigerweise könnte dieses nur geschehen, wenn man die Anzahl der Truppenkörper vermindern würde, — denn sonst erhalten wir lauter unvolltändige Einheiten, welche ihre Ausgabe nicht ersfüllen können.

Wir muffen boch annehmen, daß aus ber Erfahrung abgeleitete Grunde, nicht aber bloße Laune 1. 3. die Stärke der Truppenkörper normirt habe.

b. Un Waffenanichaffung follen 230,000 Franten erspart werden.

Es ist bieses eine zwedmäßige Ersparniß, wenn bie herren von der Commission auch angeben wollen, wie man ohne Wassen Krieg führt. — Bisher hatte Kan jeberzeit Wassen als haupterforderniß zum Lerieg angesehen. — Wir konnen vorläusig kaum glanden, daß man den Gedanken hegem sollte, auf je zwei Mann nur ein Betterligewehr zu rechnen. Es ware sonst besser die Armee auf die halfte ihres Standes herunter zu sehen.

c. Ersparung an ber pabagogischen Retruten= prufung 30,000 Franken.

Die pädagogischen Prüfungen haben mehr einen Ruben für die allgemeine Bolksbildung als in mislitärischer Beziehung. Immerhin erleichtern sie eine zweckmäßige Bertheilung der gebildeteren Leute auf die verschiedenen Truppengattungen. Doch schon aus dem Grunde, weil die pädagogischen Prüfungen eine nühliche Rückwirkung auf die Schulbildung des Bolkes in einzelnen Kantonen ausgeübt haben, sollte man diesen Posten im Militär-Budget nicht streichen.

d. An ben orbinaren Zulagen soll burch Wegs fall ber 20 Centimes per Mann und Tag gespart werben.

Das Gefet fieht für ben Mann außer bem Solb täglich eine Mundportion vor. Gine folche muß bestehen aus einem Quantum Fleisch, Brob, Gemuse, Sala, Hola.

Das Fleisch u. zw. 312 Grammes und Brob 750 Grammes liefert die Berwaltung. Für bas Uebrige murbe bisher eine Entschäbigung bezahlt.

Man kann bem Mann nicht zumuthen, er soll wie ein Wilber bas Fleisch in robem Zustand und ohne Salz verzehren.

Doch Brob und Fleisch allein genügt nicht ben Körper gehörig zu ernähren.